

ÜBEREINKOMMEN BETREFFEND DIE VERMÖGENSRECHTLICHE ABWICKLUNG DER UMSIEDLUNG VOLKSDEUTSCHER AUS BULGARIEN (23. OKTOBER 1943)

Verbalnote

Die Deutsche Gesandtschaft in Sofia beehrt sich dem Königlich Bulgarischen Außenministerium unter Bezugnahme auf die Notenwechsel vom 21. November 1941 - A 4905/41 - und Nr. 24829-32-I - beziehungsweise vom 22. Januar 1943 - A 264/43 - und Nr. 11077-30-I - mitzuteilen, daß zwischen der Deutschen Reichsregierung und der Königlich Bulgarischen Regierung folgendes Übereinkommen betreffend die vermögensrechtliche Abwicklung der Umsiedlung Volksdeutscher aus Bulgarien getroffen wurde.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Mit der Abwanderung der Volksdeutschen aus Bulgarien erhält der deutsche Umsiedlungs-Bevollmächtigte (Artikel 5 der Verbalnote vom 22. Januar 1943) - im folgenden D.U.B. genannt - das Verfügungsrecht über ihre in Bulgarien zurückgelassenen Vermögensstücke. Er ist dementsprechend befugt, die Umsiedler nach ihrer Abwanderung gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen und alle notwendigen Erklärungen abzugeben.

§ 2. Mit dem Zeitpunkt der Abwanderung des einzelnen Umsiedlers geht die Gefahr für den Bestand und die Erhaltung seiner Vermögensgegenstände auf die Königlich Bulgarische Regierung über. Sie wird im eigenen Interesse die zurückgelassenen Vermögensstücke unter geeignete Aufsicht stellen lassen, um diese zu bewahren. Bei der Abwanderung werden die bulgarischen Ortsbehörden dem einzelnen Umsiedler eine Übernahmescheinigung für die zurückgelassenen Vermögensstücke erteilen.

§ 3. Die Königlich-Bulgarische Regierung erwirbt das zurückgelassene Vermögen, und zwar gemäß dem Beschluß des Ministerrats vom 13. April 1943 durch die Bulgarische Agrar- und Genossenschaftsbank, ohne Unterschied, ob es sich um landwirtschaftliches oder nichtlandwirtschaftliches Vermögen, Grundstücke, Inventar oder bewegliche Sachen, Effekten, Wertpapiere oder sonstige Rechte handelt.

Die freiwilligen Veräußerungen aller beweglichen Vermögensstücke, die bis zur Aussiedlung der Umsiedler erfolgt sind, bleiben in Kraft.

Die von Umsiedlern vorgenommenen freiwilligen Veräußerungen von Grundstücken bleiben in Kraft, wenn vor dem Inkrafttreten des Ministerratsbeschlusses Nr. 19 vom 13. April 1943, durch welchen die Bulgarische Agrar- und Genossenschaftsbank beauftragt wurde, das Vermögen der auswandernden Deutschen abzukaufen, zwischen den Kaufparteien die Einigung über den Gegenstand und Preis erfolgt ist und Rechtshandlungen zur ernstlichen Verwirklichung der Eigentumsübertragung vorgenommen sind. Der vollendeten Eigentumsübertragung oder des Abschlusses formgültiger Verträge bedarf es insoweit nicht.

Der Regelung dieses Abkommens unterliegt auch das in Bulgarien befindliche Vermögen von früher ausgewanderten Volksdeutschen.

§ 4. Die Übernahmeverpflichtung erstreckt sich auf alle beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände der Umsiedler, wobei für die Feststellung des Eigentums des Umsiedlers von dem tatsächlichen Besitzstand und etwaigen Eigentumsurkunden ausgegangen wird. In Bezug auf solche Vermögensstücke, bei denen der Eigentumsnachweis durch Urkunden zu führen ist, die Umsiedler aber solche Urkunden nicht besitzen, wird für den Rahmen der Entschädigungspflicht von der Vermutung des Eigentums ausgegangen. Die Übernahme erfolgt zu dem im Zeitpunkt der Abwanderung des einzelnen Umsiedlers geltenden Handelswert ohne Berücksichtigung der allgemeinen Normierung der Preise.

Entsprechendes gilt für Miteigentumsverhältnisse und Beteiligungen von Umsiedlern. Wenn der Bulgarische Staat von einem Vermögen auf gerichtlichem Wege entfernt wird, das er auf Grund dieses Abkommens gekauft hat, so entschädigt die Deutsche Reichsregierung den Bulgarischen Staat für dieses Vermögen.

§ 5. Die Bulgarische Agrar- und Genossenschaftsbank eröffnet dem D.U.B. ein zu seiner Verfügung stehendes Konto, auf dem für sämtliche Übernahmepreise und Wertvergütungen, die sich aus der Durchführung dieses Abkommens ergeben, Gutschriften erteilt werden. Aus den Beständen dieses Kontos wird vorweg befriedigt, was im Inlande wegen der Aussiedlung geschuldet wird. Der übrige Bestand wird im deutsch-bulgarischen Clearing an die Deutsche Verrechnungskasse Berlin für Rechnung der Deutschen Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft m.b.H. in Berlin zum Kurs von 32,5 Lewa = 1 RM überwiesen.

§ 6. Sämtliche Schriftstücke und Dokumente, die im Zusammenhang mit der Abschätzung und der Übernahme der Vermögensgegenstände errichtet werden, sind von allen Staats-, Gemeinde- und sonstigen Steuern, Stempeln, Taxen, Gebühren usw. befreit.

§ 7. Laufende Strafprozesse, sei es, daß sie durch eine öffentliche Anklage, oder durch eine Privatklage eingeleitet sind, an denen deutsche Umsiedler als Partei beteiligt sind, werden mit dem Tage der Abwanderung eingestellt.

Laufende Zivilprozesse werden mit dem Tage der Abwanderung unterbrochen. Anstelle des Umsiedlers tritt der D.U.B. in die Prozesse ein und führt sie wie eine inländische Prozeßpartei fort. Bis zur Wiederaufnahme der Prozesse durch den D.U.B. finden keine Prozeßhandlungen, Vollstreckungs- oder Beitreibungsmaßnahmen statt.

§ 8. Die Steuerpflicht der Umsiedler gegenüber dem Bulgarischen Staat erlischt mit dem Tage der Abwanderung.

II. Sonderbestimmungen für die einzelnen Vermögenswerte

§ 9. Die Preisfestsetzung für landwirtschaftliches und gewerbliches Vermögen sowie für städtischen Grundbesitz wird im Wege der Abschätzung des einzelnen Vermögensstandes durch Kommissionen getroffen, die aus einem vom D.U.B. zu bestellenden Vertreter der Deutschen Reichsregierung, dem Direktor der Bulgarischen Agrar- und Genossenschaftsbank, dem örtlichen Bürgermeister, dem Agronomen und

zwei Sachverständigen bestehen. Solche Preisbildungs-Kommissionen werden in Dobritsch, Schumen, Plewen und Bela Slatina gebildet. Wird in den Kommissionen keine Einstimmigkeit über den Preis zwischen der deutschen und bulgarischen Seite erzielt, so wird dieser durch den Direktor der Bulgarischen Agrar- und Genossenschaftsbank und dem D.U.B. festgesetzt.

Die Ankäufe erfolgen in der Form einfacher Protokolle ohne Beachtung der Vorschriften über das Grundstückseigentum in Bulgarien.

Gegen Übernahme der einzelnen Objekte erfolgt die Gutschrift für den D.U.B. in Höhe des Übernahmepreises.

§ 10. Die Königlich-Bulgarische Regierung durch die Bulgarische Agrar- und Genossenschaftsbank wird ferner Rechtsnachfolgerin aller befristeten Mündelgelder, Hinterlegungen, Bank- und Sparguthaben und anderer nichtfreier Werte der deutschen Umsiedler und bezahlt diese dem D.U.B.

§ 11. Die Zahlung von Pensionen und Renten an Ruhestandsbeamte und Rentner wird mit dem Ende des Monats eingestellt, in welchem die Abwanderung erfolgt. In diesem Zeitpunkt wird das Recht zum Weiterbezug der Pension oder der Rente in der Weise kapitalisiert, daß der Jahresbetrag mit folgendem, durch das Lebensalter bestimmten Schlüssel vervielfacht wird: (Es folgt der Schlüssel.)

Die Beträge, die sich aus dieser Kapitalisierung ergeben, werden dem D.U.B. bezahlt. Soweit von Umsiedlern, die ihre Diensttätigkeit noch ausüben, Einzahlungen zur späteren Erlangung des Rechts auf eine Pension oder Rente geleistet sind, wird die Summe der geleisteten Einzahlungen dem Konto des D.U.B. gutgeschrieben.

§ 12. Lebensrenten- und Kapitalversicherungen der Umsiedler werden mit dem Verlassen des Landes unterbrochen, jedoch werden die bis dahin erworbenen Rechte erhalten. Sie werden entweder direkt oder wenn erforderlich, durch Vermittlung des D.U.B. von den bulgarischen auf den deutschen Versicherungsträger übertragen und auf Reichsmark umgestellt, soweit die deutschen Versicherungsträger zur Übernahme bereit sind. Andernfalls wird dem D.U.B. die Zillmerreserve nach den Regeln des Bulgarischen Aufsichtsrates vergütet.

§ 13. Die den Umsiedlern gehörenden Schuldverschreibungen von bulgarischen staatlichen oder vom Staate garantierten Anleihen oder staatliche Schatzscheine, die an der Sofioter Fondsbörse notiert werden, werden von der Königlich-Bulgarischen Regierung zum Börsenpreise dieser Börse am Tage der Abwanderung und, falls an diesem Tage kein Preis notiert ist, zum Börsenpreise der nächsten zurückliegenden Notierung übernommen. Schuldverschreibungen von staatlichen oder vom Staate garantierten Anleihen, die an der Sofioter Fondsbörse nicht notiert werden, werden von der Königlich-Bulgarischen Regierung zum Nennwert und die staatlichen 3-prozentigen Schatzscheine zum Wert am Tage der Einzahlung ins Clearing übernommen.

Wertpapiere, wie Aktien, Schuldverschreibungen und andere, von privaten Gesellschaften und Institutionen werden vom D.U.B. ohne Vermittlung des Staates liquidiert.

§ 14. Soweit Umsiedler Forderungen, Hypotheken oder andere Ansprüche auf Geld oder Geldeswert, deren Einzug sie infolge ihrer Abwanderung nicht mehr selbst besorgen

konnten, gegen nichtumsiedelnde bulgarische Staatsangehörige hinterlassen, werden sie dem D.U.B. zum Nennwert im Zeitpunkt der Abwanderung des einzelnen Umsiedlers vergütet, ohne Rücksicht darauf, ob ihre Fälligkeit bei der Abwanderung eingetreten war. Wenn Forderungen ihrem Bestande oder der Höhe nach zweifelhaft sind, so wird der für die Forderung auszahlende Betrag durch Vereinbarung zwischen dem D.U.B. und einem Vertreter der Königlich-Bulgarischen Regierung festgestellt.

§ 15. Die bis zur Abwanderung nicht getilgten Schulden, Grundstücksbelastungen und sonstigen Verpflichtungen deutscher Umsiedler werden einer entsprechenden Feststellung unterworfen mit der Maßgabe, daß die Schuldsumme von den Beträgen abgesetzt wird, die dem D.U.B. wegen des einzelnen Umsiedlers vergütet werden. Diese Absetzung hat für den umsiedelnden Schuldner schuldbefreiende Wirkung.

§ 16. Rückstände an Steuern, Gebühren und öffentlichen Abgaben werden durch das Finanzministerium dem D.U.B. mitgeteilt, der die Tilgung aus den wegen des einzelnen Umsiedlers gut[ge]schriebenen Beträgen veranlaßt.

Die Zahlung der Verpflichtungen nach diesem Punkte erfolgt nach der Reihenfolge der Privilegien, die in bulgarischen Gesetzen festgesetzt sind.

§ 17. Sofern von den Umsiedlern sonstige Vermögensstücke zurückgelassen werden, die in den vorhergehenden Bestimmungen nicht erfaßt sind, bleibt deren Bewertung und Vergütung besonderen zweiseitigen Vereinbarungen zwischen dem D.U.B. und dem Vertreter der Königlich-Bulgarischen Regierung vorbehalten.

III. Schlußbestimmungen

§ 18. Wegen der sinngemäßen Anwendung dieses Abkommens auf das in Bulgarien belegene Vermögen von solchen Volksdeutschen, die unter anderen Umständen das bulgarische Staatsgebiet in seinem jetzigen Bestande verlassen haben, bleibt ein Briefwechsel zwischen dem Vertreter der Königlich-Bulgarischen Regierung und dem D.U.B. vorbehalten.

Die Gesandtschaft benutzt diesen Anlaß, um dem Königlich-Bulgarischen Außenministerium den Ausdruck ihrer vorzüglichen Hochachtung zu erneuern.

[Quelle: Hellmuth Hecker, Die Umsiedlungsverträge des Deutschen Reiches während des Zweiten Weltkrieges, Hamburg 1971, S.9-14.]